

1. **Allgemeines**
- 1.1 Diese Bedingungen der AIR LIQUIDE Advanced Technologies GmbH (im Folgenden „ALAT“ genannt) gelten für von ALAT zu erbringende Bauleistungen, Montagearbeiten, sonstige Leistungen und im Zusammenhang damit gelieferte Materialien unter Ausschluss etwaiger Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art. Etwaige Abweichungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung von ALAT.
- 1.2 Ergänzend gelten bei Werkverträgen stets die Bestimmungen der VOB Teile B und C.
2. **Art und Umfang der Leistungen**
- 2.1 Die Angebote von ALAT sind freibleibend. Maßgebend für den Vertragsinhalt sind die Auftragsbestätigungen oder Bestellungen von ALAT.
- 2.2 Leistungszusagen von ALAT stehen stets unter dem Vorbehalt der Eindeckungsmöglichkeit bzw. der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 2.3 Etwa zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen oder Abbildungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht verbindlich. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen stehen ausschließlich ALAT zu; Angebote und Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist nicht zulässig.
- 2.4 Die für die Errichtung und den Betrieb von ALAT zu installierender Anlagen erforderlichen Genehmigungen werden von dem Auftraggeber auf seine Kosten beschafft. Ist ALAT ihm dabei behilflich, sind ALAT die dafür entstehenden Kosten angemessen zu vergüten.
- 2.5 Soweit dem Auftraggeber Sondervereinbarungen gewährt werden, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Nichterfüllung berechtigt ALAT zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarungen.
3. **Liefer- und Leistungszeit**
- 3.1 Die Festlegung von Liefer- und Ausführungsfristen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Diese gelten nur in den Fällen als verbindlich vereinbart, in denen sie entsprechend gekennzeichnet sind. Sie beginnen jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und Abgabe aller vom Besteller zu liefernden Angaben und Unterlagen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn ALAT bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 3.2 Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder von ALAT zu vertretender Unmöglichkeit oder Unvermögen sind unter Ausschluss weiterer Ansprüche - sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt - auf 0,5 % pro angefangene Kalenderwoche, im ganzen aber höchstens auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung beschränkt, der infolge der von ALAT zu vertretenden Verspätung oder Unmöglichkeit nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 3.3 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, wenn ALAT ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Besteller zumutbar sind.
4. **Erfüllungsort und Preis**
- 4.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist, soweit aus dem Liefervertrag nichts anderes folgt, der Sitz von ALAT. Auch wenn ALAT den Versand durchführt und die Versandkosten übernimmt, trägt der Auftraggeber die Versandungsgefahr. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die ALAT nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Datum der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Erfordert die Verzögerung eine Einlagerung, so trägt der Auftraggeber diese Kosten.
- 4.2 Bei Werkverträgen trägt ALAT die Gefahr bis zur Abnahme. Die Gefahr geht jedoch schon vor Abnahme auf den Auftraggeber über, wenn er mit der Abnahme in Verzug gerät, wenn die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, unterbrochen wird oder wenn eine von ALAT montierte Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere von ALAT nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird. In diesen Fällen hat ALAT Anspruch auf Bezahlung der bis dahin ausgeführten Leistungen sowie Ersatz etwaiger Schäden. Es ist Sache des Auftraggebers, sich gegen diese Risiken zu versichern.
- 4.3 Die Preise von ALAT gelten "ab Werk". Es kommen die zur Zeit der Ausführung gültige Umsatzsteuer, die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Die Preise enthalten nicht die außerhalb von Deutschland durch Abschluss und Durchführung des Geschäfts entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnliche Abgaben. Wird ALAT zu solchen Abgaben herangezogen, so erstattet der Besteller diese Aufwendungen. Wechselzahlungen sind nur mit Genehmigung von ALAT zulässig. Mangels anderer Vereinbarung gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers.
5. **Zahlung**
- 5.1 Die Ansprüche von ALAT sind mit Ablieferung (bei Kaufverträgen) bzw. mit Abnahme (bei Werkverträgen) fällig. Abschlagsrechnungen von ALAT – ALAT ist auch bei Kaufverträgen zur Stellung von Abschlagsrechnungen gem. § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B berechtigt – sind mit Zugang fällig. Auf die Fälligkeit hat es keinen Einfluss, wenn bei Ablieferung oder Abnahme von ALAT zu erbringende abschließende Leistungen, wie etwa Inbetriebnahmen o. ä., noch ausstehen sollten.
- 5.2 Die Rechnungen von ALAT sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt netto Kasse zu bezahlen. Bei BGB-Werkverträgen gilt § 16 Nr. 1 VOB/B entsprechend. § 16 Nr. 3 Absatz 2 VOB/B wird ausgeschlossen; einer Nachfristsetzung gemäß § 16 Nr. 5 Absatz 3 VOB/B bedarf es zur Auslösung des Zinslaufs nicht. Zahlungen - auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden - sind erst dann erfolgt, wenn ALAT endgültig nach Abzug aller ihr entstehenden Kosten über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen kann und aus einer etwaigen Wechselhaftung befreit ist.
- 5.3 Bei einem Auftragswert von mehr als € 10.000,- und einer Lieferzeit von über zwei Monaten gelten jeweils netto Kasse folgende Zahlungen:
1/3 bei Vertragsabschluss, 1/3 nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit, der Rest eine Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. nach Abnahme der Leistung. Zu allen Zahlungen kommt die Umsatzsteuer in gültiger Höhe hinzu.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug ist ALAT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % zu berechnen, sofern der Besteller ALAT nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der oben genannte Zinssatz ist. ALAT ist berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.
- 5.5 Ein Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Bestellers gegenüber den Forderungen von ALAT besteht nicht. Der Besteller kann mit Ansprüchen gegen ALAT nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
6. **Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 ALAT behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen bis zum Eingang aller Zahlungen vor.
- 6.2 Erfolgen die Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantieurkunden.
- 6.3 Wird eine Sache von ALAT mit einem Grundstück verbunden, erfolgt die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB. Für den Fall, dass die Sache wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache als Hauptsache wird, steht
- ALAT das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Faktuurenwertes ihrer Ware zum Faktuurenwert oder mangels Faktuurenwert zum Zeitwert der Hauptsache zu. Insoweit wird die Hauptsache vom Besteller kostenlos mit verkehrsbüblicher Sorgfalt für ALAT verwahrt.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltssache im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffern 6.5 und 6.6 auf ALAT übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltssache ist der Besteller nicht berechtigt. Auf Verlangen von ALAT ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung einem Drittkäufer zur Zahlung an ALAT bekannt zu geben, ALAT die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- Forderungen des Bestellers einschließlich der Forderungen aus Kreditversicherungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltssache werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt an ALAT abgetreten, gleichgültig, ob die Vorbehaltssache an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Ist die abgetretene Forderung gegen einen oder mehrere Abnehmer in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent.
- Wird die Vorbehaltssache vom Besteller zusammen mit anderen nicht ALAT gehörenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abrede der Kaufpreisforderung in Höhe des Faktuurenwertes der Vorbehaltssache als vereinbart.
- Übersteigt der Wert der für ALAT bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist ALAT auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe vor Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums von ALAT durch Dritte muss der Besteller ALAT unverzüglich benachrichtigen.
- Der Besteller hat die Vorbehaltssachen auf seine Kosten gegen Verlust und Gefahr zum Neuwert zu versichern und alle daraus erwachsenden Ansprüche an ALAT auf Verlangen abzutreten.
- Sofern im Kulanzwege die Rücknahme einer vertragsgemäß gelieferten Ware durch ALAT erfolgt, ist ALAT berechtigt, bei der Gutschrift des Warenwertes einen Abzug für den ihr entstandenen Verwaltungsaufwand vorzunehmen.
7. **Beanstandungen der Berechnung**
- Beanstandungen der Berechnung der Lieferungen und Leistungen sind spätestens zwei Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich gegenüber ALAT zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Richtigkeit der Berechnung. ALAT wird auf der Rechnung auf die Folgen der Unterlassung besonders hinweisen.
8. **Mängelansprüche**
- 8.1 Soweit nicht nachfolgend anderweitig geregelt, ist ALAT, soweit ein Mangel der Kaufsache bzw. des Werkes vorliegt, innerhalb von 1 Jahr nach Gefahrübergang nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Bei VOB-Verträgen wird die Verlängerungsmöglichkeit nach § 13 Nr. 5 Satz 3 VOB/B ausgeschlossen.
- 8.2 Schlägt die Sachmangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gemäß den nachfolgenden Ziffern Schadenersatz zu verlangen.
- 8.3 Ein Ersatz von etwaigen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn durch diese die Verwendungsgültigkeit nicht beeinträchtigt wird, zudem haftet ALAT nicht für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks. Für die Einhaltung von Geräteleistungen haftet ALAT nur unter den Nennbedingungen des Herstellers. Mängelansprüche für im Wege der Kulanz gelieferte Geräte entfallen ganz.
- 8.4 Werden gelieferte Sachen fehlerhaft behandelt und/oder nicht regelmäßig gewartet und/oder ohne die schriftliche Zustimmung von ALAT technisch und/oder baulich verändert, wird vermutet, dass etwaige Mängel darauf zurückzuführen sind. Bei jeder Mängelrüge steht ALAT das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass dieser Mangel nicht von ALAT zu vertreten ist, verpflichtet sich der Kunde, ALAT ihre Leistungen (auch etwaige Transport-, Untersuchungs- und Entsorgungskosten) zu vergüten.
- 8.5 ALAT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ALAT, beruhen. Soweit ALAT keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung von ALAT auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- ALAT haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ALAT schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen. Insoweit haftet ALAT insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 8.4 Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt. Ebenso bleiben Ansprüche aus Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit unberührt.
10. **Höhere Gewalt**
- In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der nicht auf ordnungsgemäßer Wartung beruht, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung durch Vorlieferanten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, ist ALAT berechtigt, die vertragliche Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.
11. **Lieferungen und Leistungen durch Dritte**
- ALAT kann ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte des Bestellers gegen ALAT berührt werden.
12. **Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform**
- 12.1 Die Rechtsbeziehungen zu dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des einheitlichen internationalen Kaufrechts sowie des UN-Kaufrecht-Übereinkommens.
- 12.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung unbekannt, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Düsseldorf. Soweit gesetzlich zulässig, kann ALAT den Auftraggeber auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.